



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

07. November 2018

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3225

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2018
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.10.2018
„Warum duldet die Polizei eine Protestaktion vor dem Haus von Antje Grothus?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Warum duldet die Polizei eine Protestaktion vor dem Haus von Antje Grothus?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 08.11.2018
zum Tagesordnungspunkt
„Warum duldet die Polizei eine Protestaktion vor dem Haus von Antje
Grothus?“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.10.2018

Auf der Basis der mir vorliegenden Berichterstattung der Kreispolizeibehörde (KPB) Rhein-Erft-Kreis (REK) berichte ich mit Stand 26.10.2018 wie folgt:

Anlass

Am 10.10.2018 wurde durch die Gewerkschaft IG BCE (Bezirk Alsdorf) für den 17.10.2018, 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, eine Versammlung in Form einer Kundgebung zum Thema „Nicht mit uns! Auseinandersetzung rund um das Thema Energiepolitik, Kommission WSB und Hambacher Forst“ in Kerpen-Buir (L276, nordwestlich der Autobahnbrücke der Bundesautobahn 4) bei der KPB REK angemeldet. Der Anmelder erwartete die Teilnahme von 100 bis 200 Personen. Die KPB REK setzte zur Durchführung der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen eigene als auch fremde Kräfte der Bereitschaftspolizei ein.

Einsatzverlauf

Am 17.10.2018 versammelten sich ab 07:00 Uhr aufwachsend circa 250 Versammlungsteilnehmer an der anmeldungskonformen Kundgebungsörtlichkeit. Gegen 09:00 Uhr setzten sich circa 225 Versammlungsteilnehmer spontan und ohne erkennbaren Grund zu Fuß in Richtung Ortszentrum Kerpen-Buir in Bewegung. Der Versammlungsleiter, der über dieses Vorgehen nach eigenen Angaben nicht in Kenntnis gesetzt worden war, verblieb mit circa 25 weiteren Versammlungsteilnehmern am Kundgebungsort.

Die sich in Richtung Ortszentrum bewegend Personengruppe führte Plakate mit und machte mit Trillerpfeifen sowie Trommeln lautstark auf sich aufmerksam. Daher wur-

de diese als eine neue Versammlung gewertet. Zu diesem Zeitpunkt habe es nach der vorliegenden Berichtserstattung der KPB REK keine Hinweise auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gegeben. Folglich seien keine einschränkenden, versammlungsrechtlichen Maßnahmen getroffen worden. Der Aufzug bewegte sich über die Bahnstraße, die Kirchenstraße sowie den Steinweg und erreichte um 09:40 Uhr die Straße „Zum Schlichshof“. Dort gab sich ein Versammlungsleiter zu erkennen. Dieser habe den störungsfreien Verlauf der Versammlung zugesagt.

Nachdem der vom Versammlungsleiter während des vor Ort durchgeführten Kooperationsgespräches zunächst vorgeschlagenen Aufzugsstrecke u. a. auf Grund der verkehrsbaulichen Gegebenheiten nicht zugestimmt worden sei, sei letztendlich eine alternative Aufzugsstrecke von der Straße „Zum Schlichshof“ bis hin zum Kundgebungsort der ursprünglichen Versammlung an der L276 einvernehmlich kooperiert worden.

Der Aufzug habe sich erneut um 10:00 Uhr in Bewegung gesetzt. Im Fortgang sei polizeilich bekannt geworden, dass sich entlang der Aufzugsstrecke die Wohnanschrift von Frau Grothus befinde. Gründe, die eine Auflösung des Aufzugs oder eine Auflage zur Beschränkung der Aufzugsstrecke zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt hätten, hätten nicht vorgelegen. Frau Grothus sei um 10:17 Uhr, noch vor Eintreffen der ersten Versammlungsteilnehmer, durch die Polizeiführung persönlich an ihrer Wohnanschrift aufgesucht und über den Sachverhalt informiert worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich bereits mehrere Personen, darunter auch Pressevertreter, vor dem Haus befunden.

Gegen 10:35 Uhr habe der Aufzug die Wohnanschrift von Frau Grothus erreicht. Auf der Straße vor dem Haus sei es zu einer spontanen, circa fünfminütigen Zwischenkundgebung gekommen. Hierbei seien auch Trillerpfeifen und Trommeln eingesetzt worden. Ein Versammlungsteilnehmer habe mit einer Unterschriftenliste das nicht eingefriedete Grundstück von Frau Grothus betreten. Nach zwei fehlgeschlagenen Kontaktversuchen (Klopfen am Küchenfenster und Betätigen der Klingel an der Haustür) und Ansprache durch polizeiliche Einsatzkräfte habe der Versammlungsteilnehmer das Grundstück wieder verlassen. Ein direkter Kontakt zwischen dem

Versammlungsteilnehmer und Frau Grothus habe nicht festgestellt werden können. Durch die auch unmittelbar vor dem Wohnhaus eingesetzten Polizeikräfte sei kein strafbares Verhalten seitens der Versammlungsteilnehmer festgestellt worden. Gleichwohl sei es wahrnehmbar mehrfach zu einem lautstarken Meinungs austausch zwischen den Versammlungsteilnehmern und den weiteren bereits zuvor vor Ort befindlichen Personen gekommen.

Gegen 10:40 Uhr habe sich der Aufzug über die kooperierte Strecke in Richtung der ursprünglichen Versammlungsortlichkeit an der L276 in Bewegung gesetzt. Mit Erreichen dieser um 10:55 Uhr hätten sich die Teilnehmer des Aufzuges und der Kundgebung wieder zu einer Versammlung zusammengeschlossen. Die Kundgebung sei um 14:45 Uhr beendet worden.

Hinsichtlich der Durchführung des genannten Aufzuges ohne vorherige Anmeldung hat die KPB REK eine strafrechtliche Prüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft veranlasst. Des Weiteren wurden bei der einsatzführenden KPB REK keine Strafanzeigen erstattet oder Strafanträge gestellt.

Bewertung

Die beiden grundrechtlich geschützten Positionen, Versammlungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht, sind nach Maßgabe der sogenannten praktischen Konkordanz und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit räumt dem Veranstalter die grundsätzliche Befugnis ein, über Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art der Veranstaltung selbst zu entscheiden. Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt aber nicht uneingeschränkt; es ist insbesondere nicht geschützt, soweit dadurch Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. Das Versammlungsrecht darf jedoch nur so weit eingeschränkt werden, als dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist. Auflagen müssen deshalb strikt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht stellt ein dem Versammlungsrecht gleichwertiges Rechtsgut dar, zu dessen Schutz Auflagen gesetzt werden dürfen. Es ist anerkannt, dass aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 GG folgt, dass jedem Bürger ein „Innenraum“ verbleiben muss, in den er sich zurückziehen kann und zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat. Zu diesem jedem Bürger zustehenden unantast-

baren Bereich gehört die Privatwohnung. Die unmittelbare Umgebung einer Privatwohnung ist daher von Veranstaltungen freizuhalten, die dazu geeignet sind, einen mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden psychischen Druck zu erzeugen. Indes kennt die Rechtsprechung Fälle, bei denen ausnahmsweise auch ein kurzzeitiges Vorbeiziehen an der Wohnung eines Politikers statthaft sein kann. Mit einer Vielzahl von Interviews in den Printmedien sowie mehreren Auftritten in verschiedenen Fernsehformaten hat Frau Grothus umfangreiches öffentliches Aufsehen erregt. Auch aufgrund ihrer Aktivitäten in der „Initiative Buirer für Buir“ sowie ihrer Funktion in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ wird Frau Grothus als eine Person des öffentlichen Lebens wahrgenommen.

Die besondere Bedeutung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit erfordert ein versammlungsfreundliches Vorgehen der Polizei. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, zu der auch die freie Wahl der Versammlungsortlichkeit zählt und den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Die KPB REK ist zu der Einschätzung gelangt, dass die betroffenen Persönlichkeitsrechte, u. a. von Frau Grothus, durch die Versammlung nicht unverhältnismäßig stark eingeschränkt wurden. Diese Einschätzung begegnet unter Betrachtung der vorliegenden Erkenntnislage und des dynamischen Geschehensablaufes keinen Bedenken.